

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Roth**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011

Der Landkreis Roth erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

<sup>1</sup>Der Landkreis Roth erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren. <sup>2</sup>Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebühren- und/oder Beitragsabrechnung sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge zur Weiterleitung an den Landkreis Roth, kann auch von damit beauftragten zuverlässigen Dritten wahrgenommen werden.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
  
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Sondereigentümer gem. Wohnungseigentumsgesetz oder die insoweit dinglichen Nutzungsberechtigten als eigenständige Benutzer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks, solange nicht der von der Eigentümergemeinschaft bestellte Verwalter den Anschluss des gesamten Grundstücks beantragt. <sup>3</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. <sup>4</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Insbesondere kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden, soweit er den Anschluss des gesamten Grundstücks beantragt hat.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse (Gefäßtyp) und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) <sup>1</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm bzw. nach Volumen. <sup>2</sup>Bei Ausfall oder Störungen der Waage und der dazugehörenden elektronischen Einrichtungen wird das Gewicht vom Personal des Landkreises oder dessen Beauftragten geschätzt. <sup>3</sup>Bei der Anlieferung von Abfällen an den Recyclinghöfen (nur Kleinmengen bis max. 240 l möglich), die über keine Einrichtungen zur gewichtsmäßigen Erfassung verfügen, bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen.

### § 4

#### Gebührensatz

- (1) <sup>1</sup>Die monatliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei Abfuhr der Restmüllbehältnisse im 14-Tage-Turnus für
1. Ein Eurogefäß Typ 40\* mit ca. 40 l Fassungsvermögen: 8,80 Euro
  2. Ein Eurogefäß Typ 60\* mit ca. 60 l Fassungsvermögen: 10,90 Euro
  3. Ein Eurogefäß Typ 80\* mit ca. 80 l Fassungsvermögen: 15,20 Euro
  4. Ein Eurogefäß Typ 120\* mit ca. 120 l Fassungsvermögen: 21,00 Euro
  5. Ein Eurogefäß Typ 240\* mit ca. 240 l Fassungsvermögen: 41,30 Euro
  6. Ein Müllgroßbehälter Typ 1100 mit ca. 1.100 l Fassungsvermögen: 183,20 Euro.
- <sup>2</sup>Bei wöchentlicher Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 366,50 Euro. Bei vierwöchiger Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 91,60 Euro. <sup>3</sup>Soweit der Müllgroßbehälter Typ 1100 im Eigentum des Gebührenschuldners steht, ermäßigt sich die monatliche Gebühr um 6,00 Euro je Müllgroßbehälter.

*\*Gefäßtyp nach der Europäischen Norm EN 840-1.*

- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Anfallgrundstück verwertet werden. <sup>2</sup>Bei der ermäßigten Gebühr wird für das anschlusspflichtige Grundstück keine Biotonne bereitgestellt. <sup>3</sup>Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen. <sup>4</sup>Die monatlichen, ermäßigten Gebührensätze betragen für
1. Ein Eurogefäß Typ 40\* mit ca. 40 l Fassungsvermögen: 7,50 Euro
  2. Ein Eurogefäß Typ 60\* mit ca. 60 l Fassungsvermögen: 9,20 Euro
  3. Ein Eurogefäß Typ 80\* mit ca. 80 l Fassungsvermögen: 13,00 Euro
  4. Ein Eurogefäß Typ 120\* mit ca. 120 l Fassungsvermögen: 17,80 Euro
  5. Ein Eurogefäß Typ 240\* mit ca. 240 l Fassungsvermögen: 35,20 Euro
  6. Ein Müllgroßbehälter Typ 1100 mit ca. 1.100 l Fassungsvermögen: 155,70 Euro. <sup>5</sup>Bei wöchentlicher Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 311,40 Euro. <sup>6</sup>Bei vierwöchiger Abfuhr des Müllgroßbehälters Typ 1100 beträgt die monatliche Gebühr 77,90 Euro.
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt für eine zusätzliche Biotonne Eurogefäß Typ 80\*: 3,40 Euro.
- (4) Die monatliche Gebühr beträgt für eine zusätzliche Papiertonne Eurogefäß Typ 240\*: 2,10 Euro; für einen Papiergroßbehälter Typ 1100: 10,40 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Abfallsack: 5,00 Euro.
- (6) <sup>1</sup>Die Gebühr von selbst angelieferten Abfällen beträgt 190 €/t. <sup>2</sup>Die Gebühr für Anlieferungen unter der Mindestlast von 50 kg beträgt 10,00 €. <sup>3</sup>Für die Selbstanlieferung von Kleinmengen unter der Mindestlast von 50 kg bis zu einem Volumen von 80 Litern beträgt die Gebühr 5,00 €. <sup>4</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen (Kleinmengen bis max. 240 l), die in den Recyclinghöfen ohne Verwiegeeinrichtung selbst angeliefert werden, beträgt:
- bis zu einem Volumen von 80 Liter: 5,00 Euro
  - bei einem Volumen von 81 bis 160 Liter: 10,00 Euro
  - bei einem Volumen von 161 bis 240 Liter: 15,00 Euro

- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt das Doppelte der Gebühr nach Abs. 6 Sätze 1 und 2.
- (8) Werden Abfälle und Wertstoffe entgegen den Trennpflichten nach § 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung vermischt angeliefert und ist eine nachträgliche Trennung nicht möglich und/oder nicht zumutbar, so ist die doppelte Gebühr im Sinn des Abs. 6 Sätze 1 und 2 zu entrichten.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.1991, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.  
Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## **§ 7**

### **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder dem vom Landkreis Beauftragten die für die Höhe der Gebühren maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Roth, 16.12.2011

Herbert Eckstein  
Landrat